

U

29

BUNDESGERICHTSHOF

2059 008

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 119/62

URTEIL

Verkündet am

11. März 1965
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

gegen

1.

2.

3.

4.

5.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:

19

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. März 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Schulze für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. Mai 1962 wird auf Kosten des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage auch gegen die Beklagten zu 1, 2, 3 und 5 als unbegründet abgewiesen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß der am 24. Oktober 1959 verstorbenen Frau Hermine K. geb. S. die Nichtigkeit eines Abfindungsvertrages vom 30. Juni 1944 geltend. Frau K. und ihre Schwester Luise F. (die Beklagte zu 2) waren Kommanditisten der G. S. KG (der Beklagten zu 4). Persönlich haftender Gesellschafter war ihr Bruder Gustav S. Dieser konnte nach dem Gesellschaftsvertrag vom 16. Juni 1918 (§§ 3 und 5) den Vertrag jederzeit mit einer sechsmonatigen Frist kündigen und das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernehmen; er hatte dann den Kapitalanteil der ausscheidenden Kommanditisten nach Maßgabe des Buchwertes vom letzten Bilanzstichtag binnen sechs Monaten auszuzahlen.

Im Frühjahr 1944 kam es zwischen Gustav S [REDACTED] und dem Sohn seiner Schwester Hermine, Helmut K [REDACTED], zu einer Auseinandersetzung, die Gustav S [REDACTED] zu dem Wunsch veranlaßte, Hermine K [REDACTED] solle aus der Gesellschaft ausscheiden. Für diesen Fall ließ er ihr Anfang Juni 1944 durch seinen Rechtsanwalt ein Angebot unterbreiten, wonach sie außer den Buchwerten ihres Kommanditeils und des Abrechnungskontos auf Lebenszeit eine Rente in Höhe von 9/46 des Gesellschaftsgewinns, höchstens jedoch jährlich 15.000 RM, erhalten sollte. Am 16. Juni 1944 telegraphierte Hermine K [REDACTED] ihrem Bruder: "Akzeptiere den Vereinbarungsvertrag mit der von Dir an Dr. R [REDACTED] gegebenen Zusage, daß mir jährlich ein Mindestbetrag der Rente von RM 10.000 zusteht. Der unterschriebene Vertrag ist abgesandt. Gruß Hermine". Der anschließend auch von Luise F [REDACTED] unter dem 30. Juni 1944 unterzeichnete Vertrag bestimmte u.a., daß Hermine K [REDACTED] mit Wirkung vom 31. Dezember 1943 aus der Gesellschaft ausschied, und daß ihr die Kommanditeinlage mit 104.300 RM sowie ein etwaiges Guthaben auf Separat- oder Abrechnungskonto alsbald ausbezahlt werden sollten; die Rente wurde nach Maßgabe handschriftlicher, von Gustav S [REDACTED] vorgenommener Ergänzungen endgültig auf 9/46 des bilanzmäßigen Gewinns, höchstens jedoch 20.000 RM jährlich, festgesetzt, wobei Frau K [REDACTED] ein Mindestbetrag von 10.000 RM garantiert wurde. Auf Grund dieses Vertrages erhielt Hermine K [REDACTED] in mehreren Teilbeträgen eine Abfindung in Höhe von insgesamt 326.216,34 RM sowie Rentenzahlungen bis zu ihrem Tode. Ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft wurde, nachdem sie eine entsprechende Erklärung vor einem Notar unterschrieben hatte, Ende 1952 zum Handelsregister angemeldet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



29

Am 11. November 1959 verstarb Gustav S [REDACTED]. Sein Erbe Manfred S [REDACTED] (der Beklagte zu 1) ist an seiner Stelle persönlich haftender Gesellschafter der Beklagten zu 4 geworden. Weitere Gesellschafter sind heute - außer Luise F [REDACTED] (Beklagte zu 2) - der Prokurist Dr. Pf [REDACTED] (Beklagter zu 3) als Kommanditist und die Vermögensverwaltung S [REDACTED] GmbH (Beklagte zu 5) als persönlich haftende Gesellschafterin.

Mit Schreiben vom 13. April 1960 focht Rechtsanwalt Dr. F [REDACTED] namens der beiden Söhne und Erben der Hermine K [REDACTED] den Vertrag vom Juni 1944 wegen Drohung an. Der Kläger wiederholte die Anfechtung gegenüber den Beklagten zu 1 und 2 mit Schreiben vom 12. September 1960.

Der Kläger hat vorgetragen: Hermine K [REDACTED] habe das Verlangen ihres Bruders, aus der Gesellschaft auszuscheiden, zunächst entschieden abgelehnt, da sie nicht noch gegen Kriegsende ihre Sachwertbeteiligung gegen entwertete Valuta habe aufgeben wollen; in diesem Sinne habe ihr Berater Rechtsanwalt Dr. R [REDACTED] auch an ihren Bruder geschrieben. Darauf habe Gustav S [REDACTED] in einem unmittelbar an sie gerichteten Brief verlangt, sie solle Rechtsanwalt Dr. R [REDACTED] die Vollmacht entziehen, und ihr gleichzeitig gedroht, sie werde bei Ablehnung seiner Vorschläge von ihm überhaupt kein Geld mehr bekommen. Nur unter dem Eindruck dieser Drohung habe dann Frau K [REDACTED], die stets in sehr guten Verhältnissen gelebt habe, in letzter Minute - ohne Rat und Beistand ihres Anwalts - den Vertrag unterschrieben, obschon die ihr angebotene Abfindung außer Verhältnis zum Wert ihrer Beteiligung gestanden habe. Sie habe sich vor einem Prozeß mit ihrem gewalttätigen Bruder

gefürchtet und damals wie auch in der Folgezeit ständig in der Angst gelebt, sie werde von ihm kein Geld mehr bekommen und dadurch in Not geraten. Den Drohbrief habe sie später ihrem Bruder Gustav auf Verlangen wieder aushändigen müssen. Noch bis zu ihrem Tode habe ihr Bruder sie ständig unter Druck gehalten durch die Drohung, wenn sie etwas gegen ihn unternehme, werde er ihr sofort die Rente sperren. Wegen der hierdurch zu erwartenden finanziellen Schwierigkeiten habe sie sich eine Anfechtung des Vertrages nicht leisten können.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die von Frau Hermine K. im Vertrag vom 30. Juni 1944 abgegebenen Erklärungen nichtig seien und somit Frau K. bis zu ihrem Tode Kommanditistin der Beklagten zu 4 geblieben sei.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten und geltend gemacht, Gustav S. habe seine Schwester Hermine angesichts der vertraglichen Kündigungsbestimmungen und der Tatsache, daß sie damals in Wirklichkeit nur noch mit 5/46 am Gesellschaftskapital beteiligt gewesen sei, sehr rücksichtsvoll und großzügig behandelt. Weder vor Vertragsabschluß noch später habe er seiner Schwester jemals gedroht. Im übrigen habe Frau K. den Vertrag noch nach dem Krieg durch ihr Verhalten bestätigt. Zumindest sei die Anfechtung zu spät erklärt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage gegenüber den Beklagten zu 1, 2, 3 und 5 unzulässig sei. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, verfolgt der

Kläger seinen Feststellungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält die Klage nur gegenüber der Beklagten zu 4 für zulässig. Es meint, neben einer gegen die Gesellschaft selbst gerichteten Feststellungsklage bestehe für eine Klage gegen die einzelnen Gesellschafter kein Rechtsschutzbedürfnis. Das ist rechtlich nicht haltbar.

1. Der Feststellungsantrag des Klägers betrifft die Frage, ob Frau Hermine K. durch den Vertrag vom Juni 1944 aus der Gesellschaft ausgeschieden oder ob sie wegen Nichtigkeit dieses Vertrages bis zu ihrem Tode Kommanditistin geblieben ist. Der Streit der Parteien geht mithin nicht unmittelbar um ein zur Sozialsphäre gehöriges Recht des einzelnen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft als Gesamthandsverband oder umgekehrt, sondern um die personelle Zusammensetzung der Gesellschaft und damit um die Grundlagen des Gesellschaftsverhältnisses überhaupt. Ein solcher Streit, dessen Ausgang für die Rechtsstellung der einzelnen Gesellschafter und ihre vertraglichen Beziehungen untereinander entscheidende Bedeutung hat, kann nach der Rechtsprechung des Senats im Wege einer Feststellungsklage nur gegenüber den Gesellschaftern selbst ausgetragen werden. Die Gesellschaft ist hierfür nicht die richtige Beklagte, die Vertretungsmacht ihres vertretungsberechtigten Gesellschafters umfaßt nicht die Befugnis zu prozessualen Erklärungen und Anträgen, die den personellen Bestand der Gesellschaft berühren (BGHZ 30, 195, 197; BGH LM HGB § 125 Nr. 1 m. Anm. Fischer; WM 1959, 53). Die Klage gegen die Beklagte

zu 4 hätte wegen fehlender Sachbefugnis abgewiesen werden müssen. Aus diesem Grunde ist auch die Revision gegenüber dieser Beklagten unbegründet.

2. Das Feststellungsinteresse gegenüber den übrigen Beklagten ergibt sich aus dem Streit um die Wirksamkeit der Anfechtung und des Vertrages vom 30. Juni 1944. Die Möglichkeit einer Klage auf Auszahlung rückständiger Gewinnanteile, bei der die Gültigkeit dieses Vertrages als Vorfrage zu prüfen wäre, nimmt dem Kläger nicht das Feststellungsinteresse, weil sich die Wirkungen der von ihm begehrten Feststellung in einem solchen Gewinnanspruch nicht erschöpfen würden. Gegenüber den Beklagten zu 1, 2, 3 und 5 durfte daher die Klage nicht als unzulässig abgewiesen werden.

3. Das Berufungsgericht hat den Streit über die Gültigkeit des Vertrages vom Juni 1944 im Verhältnis zu den einzelnen Gesellschaftern zu Unrecht sachlich nicht entschieden. Einer Zurückverweisung aus diesem Grunde bedarf es nicht, da das Berufungsgericht den Prozeßstoff in tatsächlicher Hinsicht geprüft hat, wenn auch gegenüber dem falschen Beklagten.

II. Das Berufungsgericht sieht die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Vertrages vom 30. Juni 1944 nicht als gegeben an. Es läßt dahingestellt, ob Gustav S. seiner Schwester Hermine damals tatsächlich einen Drohbrief geschrieben hat, und legt dar, es fehle in diesem Fall an jedem Beweis dafür, daß diese Drohung für den Entschluß Hermine K., auf das Vertragsangebot einzugehen, ursächlich gewesen sei. Dieser Entschluß sei aus der damaligen Sicht keineswegs unklug gewesen. Der

Unsicherheit der Währungsverhältnisse habe auf der anderen Seite die Ungewißheit gegenübergestanden, ob nicht auch das Betriebsvermögen durch die Kriegsereignisse und die wirtschaftlichen Folgen einer militärischen Niederlage in Mitleidenschaft gezogen werde. In dieser Beziehung habe für Hermine K. [REDACTED] die zusätzlich versprochene Rente eine beträchtliche Risikoverminderung und einen gewissen Ausgleich für die Abfindung zu bloßen Buchwerten bedeutet, zumal ihr Bruder nach dem Vertrag ohnehin die Möglichkeit gehabt habe, sich ihrer nach seinem Belieben auch zu ungelegener Zeit als Teilhaberin zu entledigen. Demnach spreche vieles dafür, daß Frau K. [REDACTED] auf den letzten, durch die Garantie einer Mindestrente noch verbesserten Vorschlag ihres Bruders auf alle Fälle eingegangen wäre. Nicht zuletzt lasse dies auch der Umstand erkennen, daß sie ihre Unterschrift nicht schon auf den behaupteten Drohbrief hin gegeben habe, sondern erst nach Verständigung durch Dr. R. [REDACTED], daß selbst bei schlechtem Geschäftsgang jährlich mindestens 10.000 RM gezahlt würden.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision greifen nicht durch.

1. Die Revision meint, im Gegensatz zur Irrtumsanfechtung nach § 119 BGB komme es bei der Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung nicht darauf an, wie der Erklärende bei verständiger Würdigung der wahren Sachlage hätte handeln müssen, sondern allein darauf, wie er ohne die Drohung tatsächlich gehandelt hätte. Das trifft zu, ist aber vom Berufungsgericht auch nicht verkannt worden. Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich nämlich, daß das Berufungsgericht seine Überlegung,

der Entschluß von Hermine K[REDACTED] sei "keineswegs ausgesprochen unklug" gewesen, lediglich als einen - gegen den Kläger sprechenden - Gesichtspunkt im Rahmen der Prüfung gewertet wissen will, ob Hermine K[REDACTED] den Vertrag in dieser Weise und mit diesem Inhalt auch aus freien Stücken abgeschlossen hätte. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der angeblichen Drohung und dem Vertragsabschluß kommt ein Beweis des ersten Anscheins hier nicht in Betracht, da es um einen individuellen Willensentschluß geht und das Berufungsgericht annimmt, auch andere Menschen, in die Situation von Hermine K[REDACTED] gestellt, hätten sich ohne Rücksicht auf den Drohbrief Gustav S[REDACTED] für das Ausscheiden aus der Gesellschaft und die Rente entschieden. Das Berufungsgericht gründet diese Annahme auf die Tatsache, daß Gustav S[REDACTED] das Ausscheiden seiner Schwester Hermine aus der Gesellschaft jederzeit auch einseitig durch Kündigung hätte herbeiführen können und daß in diesem Fall kein Anspruch auf eine Rente bestanden haben würde (§ 5 des Gesellschaftsvertrages). Die Revision weist demgegenüber darauf hin, daß nach dieser Vertragsbestimmung beide Kommanditistinnen ausscheiden, wenn der persönlich haftende Gesellschafter kündigt. Aber diese Folge hätte, wie das Berufungsgericht annimmt, Gustav S[REDACTED] nicht gehindert, von dem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, da er der Beklagten zu 2 unschwer die Stellung eines Kommanditisten wieder einräumen konnte und dies bei seinem guten Verhältnis zu ihr auch getan hätte, wenn er das Ausscheiden von Hermine K[REDACTED] nur mittels Kündigung hätte erreichen können.

3. Aus der Sicht des Jahres 1944, auf die es in

diesem Zusammenhang ankommt, konnte Hermine K. nicht ohne weiteres damit rechnen, einer Kündigungserklärung ihres Bruders mit Erfolg die Einrede der Arglist entgegenhalten zu können. Diese Einrede hätte sie darauf stützen müssen, die Kündigung entbehre wegen des bevorstehenden Zusammenbruchs und der Geldentwertung der Wirksamkeit. Es ist schon fraglich, ob sie mit dieser Begründung hervorgetreten oder aber gehört worden wäre. Auch materiell erscheint die Berechtigung des Arglisteinwandes durchaus zweifelhaft. Den Anstoß zu dem Wunsch Gustav S., seine Schwester Hermine solle aus der Gesellschaft ausscheiden, gab unstreitig die Auseinandersetzung mit Helmut K. Frau K. in entwertetem Geld abzufinden und dadurch den eigenen Sachwertbesitz zu vermehren, war also nicht der vorherrschende oder gar der ausschließliche Beweggrund Gustav S. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ließ sich im Juni 1944 nicht annähernd abschätzen, welche Kapitalanlage sich auf die Dauer als die sicherste erweisen werde. Insofern liegt der Sachverhalt hier wesentlich anders als in den Fällen, in denen Gesellschafter nach dem Zusammenbruch angesichts der bevorstehenden Währungsreform versucht haben, einen ausscheidenden Gesellschafter für seine Sachwerte durch Zahlungen in entwerteter Reichsmark abzufinden (vgl. BGH LM § 18 I 3 UG Nr. 1). Außerdem hat das Berufungsgericht angenommen, die Rentenzusage mit der Garantie eines Mindestbetrages von 10.000 RM jährlich habe bestimmenden Einfluß auf die Entschließung von Hermine K. gehabt.

4. Die Revision wirft dem Berufungsgericht schließlich vor, es habe rechtserhebliche Beweisanträge des Klägers übergangen. Auch diese Rüge ist unbegründet.

Das Beweiserbieten des Klägers betraf im wesentlichen folgende Behauptungen: Frau Hermine K[REDACTED] sei nicht gewillt gewesen, aus der Gesellschaft auszuscheiden, und habe dies zunächst durch Rechtsanwalt Dr. R[REDACTED] auch ihrem Bruder schriftlich mitteilen lassen; darauf habe er unter Drohung verlangt, sie solle Dr. R[REDACTED] die Vollmacht entziehen; unter diesem Druck habe sie nachgegeben und Dr. R[REDACTED] geschrieben, sie hoffe, mit ihrem Bruder doch zurecht zu kommen.

Dieses Vorbringen schließt aber nicht aus, daß Hermine K[REDACTED] unter dem Eindruck des mit einer Mindestgarantie ausgestatteten Rentenversprechens und angesichts der Möglichkeit, daß ihr Bruder von dem Kündigungsrecht des § 5 des Gesellschaftsvertrages Gebrauch machen könnte und sie dann nicht rentenberechtigt wäre, sich ohne Rücksicht auf den Drohbrief für ihr Ausscheiden und die ihr gebotenen geldlichen Leistungen entschieden hat. Hierfür spricht, daß Rechtsanwalt Dr. R[REDACTED], alsbald wieder mit der Wahrnehmung der Interessen Hermine K[REDACTED] betraut, im Schreiben vom 5. Dezember 1944 zwar erwogen hat, den Vertrag vom 30. Juni 1944 wegen arglistiger Täuschung anzufechten, dabei aber kein Wort davon gesagt hat, dieser Vertrag beruhe auf einer Drohung. Jedenfalls hat das Berufungsgericht diese Umstände bei der tatsächlichen Würdigung des Prozeßstoffs dahin gewertet, daß die Drohung Gustav S[REDACTED]s auch nicht mitursächlich für den Entschluß Hermine K[REDACTED]s gewesen sei, aus der Gesellschaft auszuscheiden und sich bei Gewährung der Rente abfinden zu lassen. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht fehlerhaft.

Die Revision ist daher auch gegenüber den Beklagten zu 1, 2, 3 und 5 unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kuhn

Dr. Heimann-Trosien

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Schulze